

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Btg
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühren die Zeile oder deren Raum 15 Btg
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 65.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 15. August.

1916.

Amtliches.

Marienberg, den 14. August 1916.

Terminkalender

für die Herren Bürgermeister zu Altleiden, Altsied, Althelg, Bach, Breithausen, Büdingen, Dreisbach, Erbach, Großseifen, Hahn, Hinterkirchen, Höchstebach, Höhn-Urdorf, Hof, Kackenberg, Kroppach, Langenbach, b/K. Limbach, Linden, Lohum, Löhnsfeld, Marienberg, Marzhausen, Merkelbach, Mittelhattert, Mudendach, Mündersbach, Neunkhausen, Niederhattert, Nister, Norken, Oberhattert, Dellingen, Koppach, Kokenhahn, Schmidhahn, Schönberg, Stangenrod, Stein-Neukirch, Steinebach, Streithausen, Unnau, Wahlrod, Weisenberg, Willingen und Hachenburg.

Wittwoch, den 16. August 1916, letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 8. August d. Js., Tgb. Nr. A. 6563, Kreisblatt Nr. 63, betr. Angabe der landwirtschaftlichen Betriebe Ihrer Gemeinde, in denen täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung über Speisefette.

Vom 20. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Als Speisefett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisefalg und Speiseöl. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der Verordnung auf andere Speisefette ausdehnen.

1. Reichsstelle für Speisefette

§ 2

Zur Sicherung des Bedarfs an Speisefetten wird eine „Reichsstelle für Speisefette“ gebildet.

Sie hat mit Hilfe der Verteilungsstellen (§ 19) und der Kommunalverbände, vorbehaltlich der Vorschriften im § 24, die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln.

§ 3

Die Reichsstelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Der Reichskanzler führt die Aufsicht und kann nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang erlassen.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Er wird vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Beirats ernannt der Reichskanzler; der Präsident des Kriegsernährungsamts führt den Vorsitz und bestellt ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Reichskanzler kann, um die zweidmähige Durchführung dieser Verordnung zu sichern, Delegierte der Reichsstelle im Benehmen mit den Landeszentralbehörden bestellen.

§ 5

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern besteht, die vom Reichskanzler ernannt werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 6

Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Arbeiten zu erledigen. Sie hat insbesondere:

1. die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen an Speisefetten festzusetzen;
2. einen Verteilungsplan aufzustellen, durch den der Bedarfsanteil des einzelnen Kommunalverbandes sowie ferner festgesetzt wird, wieviel Speisefett der Kommunalverband abzuliefern oder zu erhalten hat.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

§ 7

Die Geschäftsabteilung hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung zu erledigen. Sie hat alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere:

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Fettmengen zu sorgen;
- b) die ihr obliegenden Lieferungen rechtzeitig vorzunehmen;
- c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung

§ 8

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. In Streitfällen entscheidet die Reichsstelle endgültig darüber, welcher Betrieb als Molkerei anzusehen ist.

§ 9

An den beschlagnahmten Speisefetten dürfen vorbehaltlich der Vorschriften im § 21 Abs. 2 Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien:

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. liefern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verdrängen.

Die Reichsstelle kann nähere Bestimmungen über die Höchstmengen treffen, die nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 geliefert oder verdrängt werden dürfen.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von dem Falle des § 10 Abs. 1, mit der nach Abs. 2 zugelassenen Veräußerung oder Verwendung.

§ 10

Die beschlagnahmten Speisefette sind dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu überlassen. Der Ueberlassungspflichtige

kann verlangen, daß der Kommunalverband die Vorräte übernimmt, und eine Frist zur Uebernahme setzen, die mindestens fünf Tage betragen muß. Nach Ablauf der Frist endet die Ueberlassungspflicht und die Beschlagnahme.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Speisefetten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband oder die im Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 11

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Ueberlassungspreis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt; sie entscheidet, wer die daran Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bestehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

§ 12

Molkereien haben die Milch und Sahne (Rahm) sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und nach den ihnen gegebenen Weisungen abzuliefern und zu versenden.

§ 13

Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eignen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Dies gilt nicht für Speisefette, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, der Reichsstelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin stehen.

Die Vorschriften in den §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Soweit es zur Sicherung des Fett- und Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Rühren, unbeschadet ihres eignen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchkaufhäuser angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen zu liefern. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Entnahme der Milch sowie die Lieferung des Rahmes angeordnet werden. Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben.

Zuständig ist die Verteilungsstelle (§ 19), in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieferung in einem anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Reichsstelle kann nach Anhörung des Beirats Grundzüge über die Art und den Umfang der Pflicht zur Lieferung und Entnahme (Abs. 1) aufstellen.

§ 15

Die Kommunalverbände können die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, untersagen und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16

Die Kommunalverbände können bestimmen, daß Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, nur an die von ihnen

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

11

Er wäre sich undankbar vorgekommen, wenn er ihre hübschen Bitten, ihr immer über sein Ergehen zu berichten, abgeschlagen hätte. Deshalb willigte er trotz seiner ausgeprochenen Abneigung gegen alles „Verstekte“ in die von Buzzi gewünschte heimliche Korrespondenz ein, die Ebertins alte Wirtschaftlerin vermitteln sollte.

Des Onkels Mitteilung, daß Buzzi von ihren Eltern plötzlich zurückgerufen worden sei, erwiderte seine letzten Bedenken. Wenn der Onkel ihn selbst belog, so fühlte er sich auch nicht verpflichtet, in allem offen gegen ihn zu sein. Das warme Empfinden, das ihn während des Spazierganges für seinen kranken Erzieher erregt hatte, erlosch wieder.

Der Wagen, der Buzzi zur Station brachte, rollte die Rampe hinunter. Leise aufstehend griff Marga nach ihrem Schlüsselbunde, um in die Wirtschaftsräume zu gehen. Ihr Mann hielt sie zurück. „Ich werde Dir die Mansfoll hinausschicken“, sagte er. „Du sollst die geheizten Räume nicht verlassen, bis der Geheimrat hier gewesen ist. Er kommt heute vormittag, um Deine Lunge zu belupfen.“

Marga erschrak. „Buzzi hat Dir wohl verraten?“ stammelte sie.

Hans Dietrich legte die Hände schwer auf ihre Schultern. Bestimmt sah er in die dunklen Augen, die schau und furchtlos zu ihm aufblickten. „Wie konntest Du mir das antun?“ fragte er. „Fühlst Du nicht, daß es einer Frau unwürdig ist, hinter dem Rücken ihres Mannes Heimlichkeiten zu treiben, ihm falsche Ziele für ihre Fahrten anzugeben? Meinethwegen verdrich alle Rippenknorpel in unseren Hause; aber sei offen und ehrlich gegen mich. Freigebit und Unaufrichtigkeit sind Eigenschaften, die mir bis in den Tod zu wider sind.“

Marga zuckte zusammen, als hätte sie ein Peitschenhieb getroffen. „So beleidigst Du mich an einem Tage, an dem Du ein so riesengroßes Opfer brachte?“ fragte sie, blähte in die Lippen.

„Du tust der kleinen Giftschlange Buzzi wohl zu viel Ehre an, wenn Du den Bericht auf ihre Gesellschaft als riesengroßes Opfer bezeichnest“, antwortete Hans Dietrich gereizt.

„Um Buzzi klinge ich auch nicht, nur um meinen armen Bruder, dem ihre Enterbung ein schwerer Kummer sein wird“, berichtigte die junge Frau. „Die ganze Nacht habe ich nicht schlafen können; so sorge ich mich, daß ich durch Dein rücksichtsloses Vorgehen keine Liebe verliere!“

„Für eine Liebe, die ich mir durch Geld erkaufen muß, würde ich mich bedanken“, erklärte Hohenegge schroff. „Wahrhaftig, in manchem verstehe ich Dich nicht. Du solltest es doch längst gemerkt haben, daß das ganze Bärtchleitsgetriebe von Deinen Geschwistern nichts als Berechnung ist, weil sie Dein Geld haben wollen.“

Marga dachte daran, wie oft ihre Geschwister dieselbe Verdächtigung gegen ihren Mann ausgesprochen hatten; doch sie gab diesem Gedanken keinen Ausdruck.

Er fuhr ärgerlich fort: „Ich glaube, Berechnung, Hinterlist und Bosheit findest Du auch nicht so strafbar wie ein raues Wort. Du würdest übrigens um Deiner kleinen Ungeschicklichkeit kein Wort mit mir gehört haben, obschon der Ribezahl zufällig mehr Wert für mich besaß als alle Kostbarkeiten, die sich in unseren Gesellschaftszimmern breit machen; denn er war das letzte Geschenk von Hassos Mutter.“

Marga war's, als sähe sie Buzzi's tändelndes Gesicht, mit dem sie ihr gestern die häßlichen Andeutungen zugeflüstert. Ein herber Zug legte sich um ihren Mund, während sie sagte: „Es tut mir noch nachträglich leid, daß ich auf das schöne Konzert verzichtete. Hätte ich den Grund Deiner Liebe für den Aschenbecher getannt, wäre es sicher nicht geschehen. Wozu auch?“

„Was von Deiner Schwägerin stammt, ist ja unersetzlich für Dich, und selbstredend haben Kunstgegenstände, die ich in die Ehe brachte, in Deinen Augen keinen Wert.“

„Dein gekränkter Ton ist hier wohl nicht am Platze“, verwies sie der Freiheit. „Nur einen kindisch eiteln Menschen kann es verlegen, wenn ein Andenken an eine liebe Tote höher geachtet wird als eine prunkvolle Saloneinrichtung. Nebenbei bemerkt, würden mich gerade diese Prunkstücke nicht sonderlich an Dich erinnern; denn Du bekaufst sie ja selbst nur geschenkt und warst noch gar nicht hier, als Deine Mutter das Meer der Dekorationen beschlagnahmt, die meine lieben, alten Möbel in die Ruinensammler warfen, um die Salons Empire und Louis XV. zu Deinem Empfang erstehen zu lassen.“

„Selbst, daß Du das dulddest, wenn's Dir nicht paßte“, bemerkte Marga. „Ich habe nie gefanden, daß Du auf Mutter's Wünsche die geringsten Rücksichten genommen hättest.“

„Kannst Du mir die Fehde mit Deiner Mutter immer noch nicht vergeben?“ fragte er traurig.

Marga wich seinem Blick aus. Sie machte sich an den Hellebarden zu schaffen, die über kostbaren Fellen gekreuzt die Wände der Hallen schmückten.

Hans Dietrich fuhr heftig durch sein dichtes, blondes Haar. „Ich habe Deiner Mutter gegenüber nur mein Recht behauptet, indem ich ihr zeigte, daß ich Herr in meinem Hause zu sein wünschte“, verteidigte er sich. „und da ein kurzer, heißer Kampf meiner Ansicht nach besser ist, als ein endloses Geplänkel, deshalb zeigte ich es deutlich.“

„Deine Kampfesweise mag sehr klug gewesen sein, und sie war ja wohl auch siegreich“, antwortete Marga kühl. „Jedenfalls war sie sehr grausam gegen mich. Denn alle Wunden in Eurem Kriege hatte ich zu tragen.“

„Sehr schwer waren diese Wunden aber wohl nicht“, meinte er begütigend.

Sie hatte sich ihm langsam zugewendet. „Ich bin keine Puppe, die empfindungslos bleibt, wenn einer sie dem andern aus der Hand zu reißen sucht“, sagte sie zornig. „Die reine Folter war's für mich, daß Du diese blinde, kleinliche Unterwerfung von mir verlangtest, um der Mutter Dein Herrscherrecht über mich zu zeigen. Denn ihre Verzweiflung, ihre leidenschaftlichen Vorwürfe mußte ich dann auch noch ertragen.“

Hans Dietrich seufzte. „Ich war in einer unglückseligen Stimmung damals, weil ich mich neben Dir und Deiner Mutter wie ein überzähliger, lästiger Fremder fühlte, und als die Wandzeit noch Deinen reizenden Vetter dazu brachte, der seinen ungeknickten Fußes halber, statt Uebungsstücke zu machen, die ganzen Tage an Deinem Schürzenzipfel hing, da riß mir die Geduld.“

„Ich hätte ja auch ein Lamm sein müssen, wenn mich das Gruppenbild nicht rasend gemacht hätte, das sich mir stets bot, wenn ich vom Felde zurückkam: Du in den Armen Deiner Mutter und halb zu Deinen Füßen, in irgend einer malerischen Pose, der charmanter Leutnant.“

bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden dürfen.

§ 17

Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet wird oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, haben

1. den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen. Dies gilt für die Molkereien auch hinsichtlich der Art der Herstellung und Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;

2. zum Zwecke des Nachweises der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Befichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 18

Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln. Sie haben die Regelung nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.

Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus den §§ 8 bis 17 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen; die §§ 8 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.

Die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 19

Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist bis zum 12. August 1916 eine Landesverteilungsstelle einzurichten, der der Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes obliegt. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen einrichten.

Die vorhandenen Verteilungsstellen bleiben bestehen.

§ 20

Die Kommunalverbände haben laufend den in dem Verteilungsplane (§ 6) festgesetzten Ueberschuß sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse an die zuständige Verteilungsstelle oder die von dieser bestimmten Personen oder Stellen nach deren Anweisungen in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 21

Die Landesverteilungsstellen (§ 19) haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) auf ihren Bezirk entfallenden Ueberschuß an Speisefett sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse in guter Beschaffenheit nach den Weisungen der Reichsstelle zu liefern.

Liefert die Landesverteilungsstelle nicht rechtzeitig, so kann die Reichsstelle die ihr zufließenden Mengen in den von ihr bestimmenden Betrieben abfordern. Die §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch der Reichsstelle auf Ueberlassung geht dem des Kommunalverbandes vor.

§ 22

Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Durchführung der §§ 10, 13 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20, 21 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren bestimmt der Reichskanzler.

§ 23

Die Verteilungsstellen und Kommunalverbände haben der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Reichsstelle ist befugt, mit den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 24

Die Vorschriften über die Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette finden keine Anwendung auf pflanzliche und tierische Öle und Fette, soweit sie vom Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin aufgebracht werden, sowie auf ausländisches Schmalz (Schweineschmalz). Hinsichtlich der Aufbringung dieser Speisefette verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die im Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf ausländische Butter. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über ausländische Butter besondere Bestimmungen zu erlassen. Wer den von ihm erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 7. August 1916.

Auf Grund der § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In dem Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, ist zu streichen:

34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Berlin, den 7. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung. Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns in diesem Jahre gesammelt werden und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffeersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffeersatz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgebreiteten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pfg. Sammellohn für das Kilo luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine rundlichen, im reifen Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kriegsgesellschaft für Kaffeersatz.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Ortseingefessenen zu bringen und sich die Förderung der Sammlung der Weißdornfrüchte in weitestem Maße angelegen sein zu lassen.

Bis zum 15. August d. Js. bestimmt ist mir zu berichten, ob der Weißdorn in nennenswertem Umfange in der Gemeinde vorkommt und welches Ergebnis die Sammlung der Früchte haben wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Neuer Höchstpreis für Rind-, Schweine- und Kalbfleisch.

Die unterm 29. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 45 — veröffentlichte Anordnung betreffend Höchstpreise für Rindfleisch pp. wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle dahin geändert, daß der Preis

1. für frisches (rohes) Schweinefleisch mit 25 % Knochen . . . 1,90 Mk. pro Pfd.,
2. für Rindfleisch, Koch- und Bratfleisch mit 25 % Knochen . . . 2,00 " " "
3. für Kalbfleisch . . . 1,50 " " "

nicht übersteigen darf.

Im Uebrigen bleibt die Anordnung vom 29. Mai unverändert bestehen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Marienberg, den 11. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen und die Befolgung zu überwachen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 14. August 1916.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 21. März 1916 wird die nachfolgende Anordnung erlassen.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Jede Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Oberwesterwaldkreise ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses ist verboten.

§ 2.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

J. Nr. R. A. 6595.

Marienberg, den 11. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr. Beschlagnahme und Bestandserhebungen
der Fahrradbereifungen.

Infolge der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 12. Juli 1916 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 56 — dürfen nunmehr nur diejenigen Personen ihre Fahrräder benutzen, die im Besitze einer besonderen Zulassungsbescheinigung des zuständigen Landrats sind. Die Bereifung Decken und Schläuchen aller anderen Fahrräder sind beschlagnahmt und abzugeben. Veräußerungen an andere Stellen, als an die mit der Durchführung der Beschlagnahme beauftragten Behörden sind verboten. Bis zum 15. September 1916 kann freiwillige Abgabe erfolgen. Später erfolgt die Enteignung.

In Ausführung der Bekanntmachung des Generalkommandos wird im Anschluß an meine Umdruckverfügung vom 18. Juli 1916 — J. Nr. R. A. 5733 — folgendes bestimmt:

1. Sammelstellen zur Entgegennahme freiwilliger Gummiablieferungen sind alle Bürgermeistereien des Kreises.
2. An jede abgelieferte Decke bzw. an jeden Schlauch ist ein Zettel zu befestigen, auf dem der vollständige Name und Wohnort des Ablieferers vermerkt ist.
3. Es ist ein Lagerbuch zu führen, das außer dem Namen, Vornamen und Wohnort des Ablieferers, die abgelieferte Stückzahl, getrennt nach Decken und Schläuchen, enthalten muß. Das Ihnen hierfür in den nächsten Tagen zugehende Formular ist also von Ihnen nur in den Spalten 1—4 und 14 auszufüllen.

4. Bestimmt bis zum 18. September 1916, aber nicht vor dem 15. September 1916 ist hierher zu berichten:

a) wieviele Decken, b) wieviele Schläuche freiwillig abgeliefert worden sind.

5. Bewertung der Ablieferungen im Sinne des § 8 Abs. 3 der Bekanntmachung des Generalkommandos wird alsdann durch einen von hier zu bestimmenden Sachverständigen erfolgen. Eine Bewertung und Bezahlung der abgelieferten Bereifungen ist also von Ihnen zu unterlassen.

6. Bestimmt bis längstens 20. August 1916 ist mir entsprechend meiner Verfügung vom 18. v. Mts., R. A. Nr. 5733, zu berichten, wieviele Fahrräder bisher in Ihrer Gemeinde vorhanden waren und für wieviele nunmehr die Erlaubnis zur Weiterbenutzung von mir erteilt wurde.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. L. 1514.

Marienberg, den 14. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen die Formulare über die am 1. September ds. Js. stattfindende Viehwirtschaftszählung zugehen. Hinsichtlich der Ausführung des Zählgeschäftes verweise ich auf die im Kreisblatt Nr. 43 von 1916 abgedruckte Bekanntmachung, die genau zu beachten ist. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß mir die Auszüge mit dem Ergebnis der Zählung bestimmt bis zum 4. September d. Js. zugehen müssen. Etwa bis zu diesem Zeitpunkte nicht eingegangene Auszüge müßte ich durch besonderen Boten auf ihre Kosten abholen lassen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 12. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Anträge auf Erlaubnis zur Weiterbenutzung von Fahrradbereifungen können nur noch bis zum 18. d. Mts. bei mir eingereicht werden. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden. Sie wollen dies sofort ortsüblich bekannt geben und für rechtzeitige Vorlage evtl. noch rückständiger, begründeter Anträge Sorge tragen.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. L. 1170.

Marienberg, den 11. August 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Einzelne Vorkommnisse in letzter Zeit geben mir Veranlassung, erneut auf meine Bekanntmachung vom 13. Juli 1914 in Nr. 60 des Kreisblattes, R. A. 4683, hinzuweisen.

Ich werde künftig in allen Fällen, in denen diese Bekanntmachung nicht beachtet worden ist, unnahehaftig mit Strafmaßnahmen vorgehen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 11. August 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die Abfertigungsstelle der deutschen Arbeiterzentrale in Essen a. d. Ruhr bis zum 30. November ds. Js. außer Betrieb gesetzt und die Erledigung ihrer Dienstgeschäfte der Abfertigungsstelle in Berlin übertragen ist.

Ich ersuche deshalb alle Anträge auf Legitimierung bis zu diesem Zeitpunkte der Abfertigungsstelle der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin O17, Koppenstraße 96 zu übersenden.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. R. G. 2055.

Marienberg, den 10. August 1916.

Bekanntmachung.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) Ziffer 1 vom 29. Juni d. Js. bestimmt, daß der Begriff des „Handels“ im Sinne der Verordnung auch die Genossenschaften umfaßt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die etwa in Ihrer Gemeinde vorhandenen Genossenschaften hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 14. August 1916.

Verzeichnis

der im Monat Juli erteilten Jagdscheine.
a. Jahresjagdscheine.

Wenl Hermann, Willingen,
Zimmermann, Bürgermeister, Neunkhausen,
Heuser Walter, Lehrer, Frankfurt a. M.,
Pleh, Otto, Willingen,
Bogt J., stud., z. Zt. Marienberg,
Kupfer, Direktor, Höhn,
Alm Julius, Wormditt,
Wißer Johann Heinrich, Luckenbach,
Henrich, Lehrer, Borsdorf,
Zeuner Wilhelm, Heuzert,
Dr. Lug, Hüttendirektor, Oberhausen,
Haas Heinrich, Kaufmann, Berlin.

Der Vorsitzende der Kreisausschüsse.

Tgb. Nr. 6586

Marienberg, den 8. August 1916.

Die Kreiskommunal- und Kreisparkasse ist zur Erleichterung des Geldverkehrs dem Kaiserl. Postämte

am Frankfurt a. M. angeschlossen worden und führt die Nr. 12314 Postfachamt Frankfurt a. M.
Bei Zahlungen an obgenannte Kassen sind fortan nicht mehr Postanweisungen sondern blaue Zahlkarten zu benutzen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Gemeinderathen hiervon Kenntnis zu geben.
Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß Zahlungen für die Kreisparafasse auch auf das Conto Nr. 64 bei der Kass. Landesbank erfolgen können.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Izg. Nr. A. A. 6511.

Marienberg, den 10. August 1916.

An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Die Zahlung der Entschädigung für die statistischen Zahlkarten für 1915 wird demnächst durch die Königl. Kreiskasse erfolgen.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. August. (W. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Thiepval und der Somme faßten gestern unsere verbündeten Gegner ihre ganze Kraft zu einem einheitlichen Angriff zusammen, der — nach vorausgegangenen begrenzten Kämpfen am Nachmittag im Abschnitt Pozières — nachts auf der ganzen Linie vorbrach. Unter den schwersten Verlusten für den Angreifer ist der Stoß bei Thiepval und Guillemont zusammengebrochen. Weiter südlich bis zur Somme kam es mit den immer wieder anlaufenden Franzosen zu schweren Nahkämpfen; sie wurden die ganze Nacht hindurch fortgesetzt und sind bei Maurepas und östlich von hem im Gange.

Hart südlich der Somme scheiterte ein französischer Angriff gegen Biaches restlos bereits in unserem Feuer. Auf der übrigen Front hat sich nichts von besonderer Bedeutung ereignet.

Unsere Patrouillen machten nordöstlich von Vermelles, bei Combrès und südlich von Lisse in der feindlichen Linie Gefangene. Unternehmungen gegnerischer Erkundungsabteilungen an mehreren Stellen wurden abgewiesen.

Ein englischer Doppeldecker ist südwestlich von Baupenne abgeschossen.

Dem an den erfolgreichen Luftkämpfen südlich von Baupenne am 9. August beteiligten Leutnant Frankl hat seine Majestät der Kaiser den Orden pour le mérite verliehen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls von Hindenburg.

Russische Vorstöße südlich von Smorgon und bei Dubieszow blieben erfolglos.

Westlich von Zalesze wurden feindliche Angriffe abgewehrt.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Westlich von Monasterzyska, sowie an der Bystrzka-Front südwestlich von Stanislaw wurden die angreifenden Russen, zum Teil durch Gegenstöße, zurückgeworfen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 14. Aug. (W. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Südwestlich der Straße Thiepval — Pozières war es den Engländern gestern früh gelungen, in etwa 100 m Breite in unseren vordersten Graben einzudringen; im Gegenangriff wurden sie heute nacht wieder hinausgeworfen. Vor Guillemont und der südlich anschließenden Linie sind Massenangriffe des Feindes unter schwerster Einbuße für ihn abgeschlagen worden. Ebenso brachen zwei sehr starke französische Angriffe im Abschnitt von Maurepas bis östlich von hem zusammen.

Nachträglich ist gemeldet, daß die Franzosen in der Nacht zum 13. August das Dorf Fleury und unsere Stellungen östlich davon angegriffen haben und glatt abgewiesen sind. Ein feindlicher Handgranatengriff ist gestern nordwestlich des Werkes Thiaumont scheitert.

Am und südlich vom Kanal La Bassée herrschte lebhafteste Gefeßtätigkeit. Vielfach zeigten die feindlichen Patrouillen größere Regsamkeit, besonders gingen nordwestlich von Reims starke Aufklärungsabteilungen nach ausgiebiger Feuervorbereitung vor; die Unternehmungen waren ohne Erfolg.

Ostlich von Bapaume wurde ein englisches Flugzeug im Luftkampf zur Landung gezwungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls von Hindenburg.

In der Gegend von Skrobowa sowie am Oginsky-Kanal südlich des Wngonowskoje-Sees wurden feindliche Vorstöße abgeschlagen, deutsche Abteilungen zersprengten östlich des Kanals russische Vortruppen unter erheblichen Verlusten für diese.

Bei Zareze am Stochod ist ein Gefecht gegen vorgebrungenen Feind zu unseren Gunsten entschieden.

Starke feindliche Angriffe richteten sich gegen den Lub- und Graberka-Abschnitt südlich von Brody, sie wurden blutig abgewiesen; neue Angriffe sind dort im Gange.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Im Abschnitt Zborom — Koniecz scheiterten russische Angriffe, eingebrochene Teile des Feindes sind durch

Gegenstoß zurückgeworfen, über 300 Gefangene sind eingebracht.

Auch westlich von Monasterzyska lief der Gegner vergeblich an, er erlitt in unserem Feuer große Verluste. Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse; selbst die Scheintätigkeit des Feindes flaute ab.

Oberste Heeresleitung.

Die Schlacht an der Somme.

Bern, 12. Aug. (W. B.) In der „Zürcher Post“ wird von besonderer militärischer Seite darauf hingewiesen, daß die mit Hingebung ständig erneuerten Anläufe der Engländer und der Franzosen an der Somme und Maas nichts anderes erreicht haben, als die deutschen Kräfte bis jetzt auf dem westl. Kriegsschauplatz zu binden. Für diesen Zweck, schreibt das Blatt, wurden Opfer gebracht, die eine gleich intensive Fortdauer der jetzigen Anstrengungen in Frage stellen. Die englischen Zeitungen haben seit dem 1. Juli gegen 13 000 Offiziere als tot, verwundet oder vermißt gemeldet. Wenn auch bei den britischen Verlusten schon auf je 20 Mann ein Offizier gerechnet werden muß, ergibt sich hiernach doch ein Gesamtanfang von mehr als 270 000 Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften. Diese alles bisher Dagewesene weit übertreffenden blutigen Zahlen sind wohl auch ein Grund dafür, daß zwar das Geschützfeuer nordwärts bis zur Ance, südwärts bis in die Gegend von Chaulnes sich verstärkt, die ursprünglich geplante Erweiterung des Infanterieangriffsraumes aber immer noch nicht stattgefunden hat.

Berlin, 12. Aug. (W. B. Amtlich.) Der Kaiser besichtigte nach seiner Rückkehr zur Westfront den an der flandrischen Küste stehenden Teil des Feldheers sowie die Marine, und begab sich darauf zunächst in das Gebiet der Somme, um den dort kämpfenden Führern und Truppen seine dankbare Anerkennung auszusprechen. Seine Majestät begrüßte dabei eben aus dem Kampfe zurückkehrende Truppen.

Der Reichskanzler in Wien.

Wien, 12. Aug. Graf Tisza hatte mit dem Reichskanzler vormittags eine anderthalbstündige Besprechung. Vorher wurde Tisza vom Kaiser in Audienz empfangen.

Wien, 12. Aug. (W. B.) Meldung des Wiener k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus. Der deutsche Reichskanzler und Staatssekretär v. Jagow haben mit dem heutigen Abendzug Wien verlassen. In der zweitägigen Besprechung zwischen den Leitern der auswärtigen Politik der beiden Mächte konnte, bezüglich aller zur Erörterung gelangten Gegenstände volles Einvernehmen festgestellt werden.

Munitions-Uhren.

Bekanntlich ist die schweizerische Regierung nach besten Kräften bestrebt, die strengste Neutralität nach allen Seiten hin zu wahren. Im Gegensatz hierzu überläßt sich der Teil der Schweiz, Bevölkerung, dessen Muttersprache französisch ist, einem blinden Haß gegen Deutschland, der u. a. dazu führte, daß sofort nach Kriegsausbruch eine Anzahl Schweizer Taschenuhrenfabriken Kriegsbedarf für Frankreich und England erzeugten, trotzdem die Deutschen die weitaus größten Abnehmer der Schweizer Uhrenindustrie sind. Dies hinderte jedoch jene Firmen nicht, ihre Taschenuhren nach wie vor in Deutschland zum Verkauf anzubieten. Daher haben sich die Verbände der mit Taschenuhren handelnden Gewerbetreibenden zusammengeschlossen und einen „Sperr-Ausschuß der Uhrenkäufer Deutschlands“ gebildet, dessen Aufgabe es ist, die Erzeugnisse derjenigen fünfzehn Schweizer Taschenuhrenfabrikanten, die unseren Feinden Munition liefern, vom deutschen Markte auszuschließen. Es gibt gleichwertige Uhren in genügender Menge, die von wirklich neutralen Fabrikanten der Schweiz hergestellt werden. Jedes Uhrengeschäft, das sich verpflichtet hat, keine „Munitionsuhren“ zu führen, hat von dem genannten Sperr-Ausschuß eine dies bescheinigende Ausweiskarte erhalten. Vaterländische Pflicht eines jeden Deutschen ist es, sich beim Kauf einer Taschenuhren oder Armbanduhr jenen Ausweis vorlegen zu lassen, oder beim Bezug von Außerhalb eine Abschrift dieses Ausweises zu fordern; dann wird kein Fabrikant unterstützt, der sich aus Haß gegen Deutschland, in den Dienst der uns feindlichen Mächte gestellt hat.

Austausch von Internierten.

London, 11. Aug. (W. B.) Im Unterhause teilte Lord Robert Cecil in Beantwortung einer Anfrage mit, daß die deutsche Regierung Erkundigungen eingegeben habe, ob England bereit sei, alle deutschen und britische Bürger über 45 Jahre auszutauschen. Die englische Regierung habe sich damit grundsätzlich einverstanden erklärt, aber einige Bedingungen daran geknüpft. Die wichtigste dieser Bedingungen sei, daß die übrigbleibenden britischen Internierten in Deutschland gegen eine gleich große Zahl deutscher Zivilgefangener in England ausgetauscht werden soll.

Zeppelinabwehrmaßnahmen in England.

Amsterdam, 12. Aug. Wie der Gewährsmann der „Voss. Ztg.“ aus London meldet, hat die englische Regierung infolge der fortwährenden Zeppelinangriffe der Bevölkerung bekannt gegeben, daß nunmehr das Kriegsamt besondere Schutzmaßnahmen getroffen habe. Dies soll namentlich die schwerbedrohten Gemeinden trösten, die aber misstrauisch bleiben, da nicht gesagt wird, worin die Schutzmaßnahmen eigentlich bestehen.

Der Untergang des englischen Torpedojägers „Laffo“.

Berlin, 14. Aug. (W. B. Amtlich.) Einer unserer U-Boote hat am 13. August vormittags im englischen Kanal den englischen Zerstörer „Laffo“ versenkt.

Berlin, 14. Aug. (W. B. Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote hat im englischen Kanal in der Zeit vom

2. bis 10. August sieben englische und drei französische Segelfahrzeuge, sowie drei englische und zwei französische Dampfer versenkt.

Die „Bremen“ am Reiseziel?

Basel, 12. Aug. Havas meldet aus New-York: Wie verlautet, soll sich das deutsche Handelsdampfschiff „Bremen“ in der Nähe der Küste befinden. Es seien Vorbereitungen zu seinem Empfang im Gange.

Lissabon, 12. Aug. (W. B.) „Diario de Noticias“ meldet: Von 72 beschlagnahmten Schiffen sind 51 mit portugiesischer Besatzung für den Dienst Englands bestimmt. 21 Schiffe werden im Dienste Portugals bleiben. Der geheime Artikel des russisch-japanischen Bündnisvertrages.

Von wohlunterrichteter Seite wird der Frankf. Ztg. mitgeteilt, daß außer den beiden bisher veröffentlichten Artikeln der russisch-japanische Bündnisvertrag noch einen dritten (geheimen) Artikel enthält, der folgendermaßen lauten soll:

Artikel III.

a) Rußland tritt an Japan die Eisenbahnstrecke zwischen Kwangtschengtse und der zweiten Station am Sungari ab.

b) Den Japanern werden die Rechte der freien Ansiedelung und des freien Handels in Sibirien zugestanden.

c) Schiffsahrts- und Fischereirechte auf dem Sungari-Fluß werden von Japanern im gleichen Umfange wie von Russen ausgeübt werden.

d) Durch diesen Vertrag wird der japanischen Regierung keine Verpflichtung auferlegt, Land- oder Seestreitkräfte nach Europa zu senden.

e) Japan verpflichtet sich, Rußland mit Kriegsmaterial zu versorgen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 15. Aug. Am vergangenen Sonntag bereiste der Minister für Handel und Gewerbe, Erzellenz von Sndow unsere Gegend. Vom Siegerland kommend fuhr derselbe über Gebhardshain, Kirsburg, Stein-Neukirch nach Wehlar. Im dortigen Zivilkasino wurde er von den Vertretern der verschiedenen Industrien empfangen; der Kohlenbergbau auf dem Westerwald war durch Herrn Bergwerksdirektor Lechler, Marienberg, vertreten. Am nächsten Tage besichtigte Se. Erzellenz Limburg, Weilsburg und Braunfels. Die Weiterreise erfolgte Montag früh.

Rasche Bergung der Ernte. In einem kürzlich ergangenen telegraphischen Erlaß an die Oberpräsidenten macht der Minister des Innern auf die außerordentliche Wichtigkeit einer schnellen und vollständigen Bergung der diesjährigen Ernte aufmerksam. Die Landräte sollen sich die Beschaffung von Arbeitskräften u. deren planmäßige Ausnutzung für Erntearbeiten sehr anlegen sein lassen. Nach Mitteilung stellvertretender Generalkommandos an das Kriegsministerium sind in einzelnen Korpsbezirken noch zahlreiche beschäftigungslose Leute vorhanden, deren mögliche Heranziehung zu Erntearbeiten anzustreben ist. Wo Arbeitskräfte nicht ausreichen, muß militärische Hilfe angefordert werden. Die stellvertretenden Generalkommandos werden nach Mitteilung des Kriegsministeriums solche Hilfe bereitwillig stellen, soweit die militärischen Verhältnisse dies irgend zulassen. Neben Beschaffung der Arbeitskräfte ist auch auf weitgehendste Heranziehung von Gespannen Bedacht zu nehmen. Im Lande wird noch eine große Anzahl von Gespannen zu nicht dringlichen Zwecken verwendet, die zur Erntearbeit freigegeben werden können.

Wer darf nach dem 12. August noch auf dem Fahrrad fahren? Vom 12. August ab darf keiner mehr auf dem Fahrrad sitzen, der nicht die Genehmigung dazu auf seiner Radfahrkarte vermerkt hat. Also müssen alle diejenigen Firmen, Geschäftsleute, Schüler, Arbeiter, Ärzte, Personen, die sich in staatlichen oder städtischen Behörden befinden, Krankenschwestern usw., die bisher noch das Fahrrad ohne besondere Erlaubnis zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzen konnten, dafür sorgen, daß sie nach dem 12. August im Besitz einer Erlaubnisbescheinigung sind. Nach dem 12. August muß sich jeder, der auf einem Fahrrad angetroffen wird, mit der Erlaubnisbescheinigung auf der Radfahrkarte ausweisen können, andernfalls er sich strafbar macht. Die Erlaubnis zur Benutzung von Fahrrädern ist bei der Polizeibehörde unter Anschlag der Radfahrkarte zu beantragen, woselbst Vordrucke hierzu abgegeben werden. Alle diejenigen, die nun beruflich das Fahrrad nicht missen können, mögen dafür Sorge tragen, daß sie bis zum 12. August die Erlaubnis der Benutzung in Händen haben. Zwecklos ist es für denjenigen, eine Erlaubnis nachzusuchen, die bis jetzt das Fahrrad zum Erreichen ihres Tätigkeitsfeldes benutzt haben, das aber durch andere Verkehrsmittel (z. B. Straßenbahn oder Eisenbahn) zu erreichen ist.

Dreisbach, 6. Aug. Der Reservist Theodor Henn von hier wurde wegen besondere Tapferkeit vor dem Feinde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Henn, welcher seit Beginn des Krieges in der Infanterie kämpft, ist der 6. Krieger von hier, dem diese Auszeichnung zuteil wurde.

Mörlen, 14. Aug. Den Heldentod ist der Musketier Robert Dormann am 4. August gestorben. Derselbe erlag im Reserve-Feldlazarett seinen am 2. August bei Verdun erlittenen schweren Verwundungen. Gestern traf die schmerzliche Nachricht hier ein, daß wiederum ein Krieger unseres Ortes den Heldentod für's Vaterland gestorben sei und zwar der Unteroffizier Weyand. Nach schwerem Kampfe am 2. August bei Verdun suchte derselbe in einem Unterstand Deckung, welcher kurz darauf durch das Einschlagen einer Granate zusammenstürzte und ihn peß mehreren anderen Kameraden

verschüttete. Für die Angehörigen war die Trauerkunde umso schmerzlicher, weil bereits im vorigen Jahre ein Bruder desselben den Heldentod für's Vaterland gestorben ist. Ehre dem Andenken der Gefallenen!

Vom Westerwald, 10. Aug. Die Delsaat hat in diesem Jahre reichen Ertrag gebracht. Nur ist zu bedauern, daß die Landwirte nicht in größerem Maßstabe Delfrüchte angebaut haben. Es hätte dadurch leicht der herrschenden Delnot gesteuert werden können. Was die Menschen indes unterlassen, scheint die Natur nachholen zu wollen. Seit Menschengedenken hat es nicht so viele Haselnüsse gegeben, als jetzt an den Sträuchern hängen. Wie übersät mit Früchten sind diese. Selbst einjährige Triebe tragen zahlreiche Nüsse. Auch die Buchen, besonders alle Standbäume, zeigen reichen Behang an ölreichen Bucheckern. Hoffentlich wird die Sammelstätigkeit im Herbst rege sein, sodaß sich zum Vorrat unserer Feinde manches Delkruglein, das lange leer stand, wieder füllen kann.

Aus Nassau, 11. Aug. Einem Beschluß des Direktoriums des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirte gemäß fällt auch in diesem Jahre die Generalversammlung des Vereins aus.

Beßdorf, 12. Aug. Se. Erz. der preuß. Handelsminister Dr. v. Sydow aus Berlin weist in Begleitung des Geh. Oberregierungsrats v. Flotow seit einigen Tagen im Siegerlande zur Besichtigung der bergbaulichen und industriellen Anlagen. Heute bereiste Se. Erz. das Bergrevier Kirchen-Daaden und wurden hierbei begleitet und geführt von dem stellv. Landrat Reg.-Referendar v. Neuhaus, Geheimen Bergrat Stähler, Direktor Bergassessor Brochhoff, Kommerzienrat Schneider und anderen Herren der Industrie. Von hier aus geht die Reise nach Wehlar weiter.

Daaden, 11. Aug. Dem Hauptmann und Batteriechef Reg.-Baumeister Fritz Eckhardt von hier ist das Eisenerz Kreuz 1. Klasse verliehen worden. Es besitzen nun sämtliche drei Söhne der Frau Werke Friedrich Eckhardt von hier, die alle als Hauptleute und Batteriechef von Anfang an im Felde stehen, das Eisenerz Kreuz 1. Klasse. Außerdem besitzt ein Sohn, Hauptmann und Amtsrichter Paul Eckhardt die Oldenburgische Tapferkeitsmedaille 1. und 2. Klasse.

Sammelt ölhaltige Obstkerne.

Die durch den Krieg herbeigeführte Absperrung Deutschlands von der auswärtigen Zufuhr macht sich besonders auf dem Gebiet der Öle und Fette in immer steigendem Maße fühlbar. Der dem Herrn Reichskanzler unterstellte Kriegsausschuß für Öle und Fette, an den die gesamten Delfrüchte der inländischen Ernte

abzuführen sind und dem es obliegt, alle zur Steigerung der Delvorräte dienenden Quellen zu ermitteln und nutzbar zu machen, hat eine umfassende Sammlung der ölhaltigen Obstkerne in die Wege geleitet und ihre Ausführung den Vaterländischen Frauenvereinen übertragen, die von den Vereinen vom Roten Kreuz unterstützt werden. Die Vereine haben die Arbeit übernommen in der festen Zuversicht, auch bei der Ausführung dieser bedeutungsvollen vaterländischen Aufgabe die Unterstützung der Bevölkerung der Kreise zu finden, um die auch wir hiermit aufs herzlichste bitten. Insbesondere wenden wir uns an unsere Ortsgruppenvorsitzenden, die Herren Pfarrer, die Herren Lehrer, die Herren Bürgermeister und vornehmlich an die ganze Schuljugend des Kreises mit der dringenden Bitte, unsere Sammlung aufs nachdrücklichste zu unterstützen, in jedem Orte eine Sammelstelle zu errichten, von der mir zu gegebenen Zeit die gesammelten Kerne abrufen können und eifrig für die Sammlung der ölhaltigen Kerne in der Gemeinde und in jedem Haushalte zu wirken und selbst tätig zu sein.

Das nachstehende Merkblatt gibt Aufschluß darüber, welche Obstkerne gesammelt und wie sie behandelt werden sollen.

Hoffentlich rechtfertigt ein volles Gelingen das auf Sammler und Sammlung gesetzte Vertrauen.

Namens des Roten Kreuz und Vaterländischen Frauenvereins:

Hegn.

Anna Hegn.

Merkblatt

zur Sammlung und Aufbewahrung von Obstkernen für die Delgewinnung.

A. Steinobstkerne.

Sammelvorschriften.

1. Es sollen nur Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen und Zwetschen, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosen gesammelt werden. Pfirsichkerne sind für die Delgewinnung wertlos.
2. Die Kerne sollen vom reifen Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Del.
3. Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und getrocknet sein.
4. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, andernfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Es ist bei dem letztgenannten Verfahren Vorsicht geboten, daß die Kerne nicht rösten, da sie dann für die Delgewinnung nicht mehr zu brauchen sind.

5. Es ist besonders darauf zu achten, daß die einzelnen Kerngattungen nicht vermischt werden und reits getrennt zur Ablieferung an die Sammelstellen gelangen.

6. Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden.

7. Anhängige Reste von Fruchtfleisch an den gesammelten Kernen können schon in geringer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

8. Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos!

Aufbewahrung.

9. Die Obstkerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten dampfen Orten tritt Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Ein regelmäßiges Durchschaukeln der angesammelten Mengen, zunächst täglich später in regelmäßigen Zwischenräumen, ist ratsam.

Verwendung.

10. Man vermeide kleine Einzelsendungen. Liefere die Kerne stets an die nächstgelegene Sammelstelle des Vaterländischen Frauenvereins. Einzelsendungen von kleinen Mengen (100 kg und weniger) stehen die Arbeits- und Frachtposten in keinem Verhältnis zu dem gewinnbaren Del.

Auflauf.

11. Aus 1000 kg Kernen lassen sich höchstens 100 kg Del gewinnen; nur die große Menge aller Kerne kann die Arbeit lohnen. Jeder Kern ist wichtig! Sammle!

12. Gewerbetreibende, Hausfrauen, Lehrer, Kinder und auch alle Einzelsendenden sind berufen, Obstkernsammlung im Interesse unserer Versorgung mit Del zu fördern.

B. Kernobstkerne.

Es sollen von Kernobstkernen lediglich Kürbiskerne gesammelt werden.

Für Kürbiskerne gilt alles bei A unter Nr. 1, 5, 8, 9, 10, 11, 12 Gesagte.

Das Trocknen der Kürbiskerne geschieht lediglich an der Sonne oder durch Einwirken der Luft.

Die Gefahr des Schimmeligwerdens beim Lagern ist hier eine erhöhte, ein regelmäßiges Durchschaukeln der Sammelstellen deshalb unbedingt erforderlich.

Audere Obstkerne als die oben genannten sind nicht zu sammeln.

Öffentlicher Wetterdienst.

Borausichtliche Witterung am Mittwoch den 15. August: Veränderliche Bewölkung, Regenfälle, höchst vereinzelt Gewitter, wenig Wärmeänderung.

Kleinbahn Selters-Hachenburg.

14 Tage nach Veröffentlichung tritt folgende Tarifabänderung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden und der Bahneigentümerin in Kraft:

„Die für die Umladung mit der Hand zur Erhebung gelangende Auf- und Abladungsgebühr für Wagenladungsgüter wird für die Dauer des deutschen Kriegszustandes um 50 % (fünfzig Prozent) erhöht.“

Es beträgt also alsdann

die Umladungsgebühr

1. für angefangene 1000 kg der Allgemeinen Wagenladungsklasse . . . Mk. 0,45,
2. für angefangene 1000 kg des Ausnahmetarifs . . . Mk. 0,30,

sodaß bei einer Rückvergütung im Ausnahmetarif nicht Mk. 7,50 sondern Mk. 8,50 für je 10 t verfrachteten Quarzits an Fracht, einschließlich der Umladungskosten in Selters verbleiben.

Berlin-Schöneberg
Hersbach (Westerwald), im August 1916.

Die Betriebsleitung.

:: Durch Zufall ::

kauften wir ein Lager in
**Sonn- und Werktags-Hosen,
Sommer-Joppen,
blauen Jacken und Hosen,
Gardinenstoffe, Bettzeuge,
Bettendamast, Bettbarchende
und andere Artikel, welche wir
zu mäßigen Preisen
abgeben.**

Benutzen Sie diese günstige Gelegenheit!
An Wiederverkäufer können keine Waren mehr abgegeben werden.

Berliner Kaufhaus
P. Fröhlich, Hachenburg.

Halte dauernd am Lager alle Sorten Schuhwaren

auch kräftige

Werktags-Frauen-, Kinder- und Arbeiterschuhe

zu mäßigen Preisen.

Reparaturen werden stets angenommen.

Schuhhaus Klassmann
Hachenburg.

Sommerkleider-

und Blusenstoffe,

Waschanzüge und Knabenblusen,

baumwollene Socken und Strümpfe

empfehlen preiswert

H. Budmeier,
Hachenburg.

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Für die Verwaltung
ich zum baldigen Antritt
Lehrling.

Hachenburg, 3. August 1916.
Der Bürgermeister

2 fast neue
Treppen

für 3,20 m und 2,80 m Stiege
werkhöhe sind billig abzugeben

Mistmühle
bei Hachenburg

Kunstschmierseife
gutschäumend und reinigend
pro 21 Pfd.-Eimer,
Nettogewicht, Mk. 15,-

Tonschmierseife
pro 21 Pfd.-Eimer Mk. 10,-

Georg Zehner,
Wiesbaden, Bismarckring

Suche verkäufliche Geschäfte
Wirtschaft, Gasthof, Bäckerei
auch mit Land, oder geeignetes
Wohnhaus an beliebig. Stelle
Direkte Angebote an Georg
Geisenhof, postlag. Coblenz

Wer verkauft sein Haus
evtl. mit Geschäft oder sonstigen
günstigen Anwesen hier od. Um-
geg.? Offerten unter B. 278 an
Daube & Co., G. m. b. H.
Köln a. Rh. zur Weiterbeför-
derung.

Neueres, fleißiges
Mädchen

welches Gartenarbeit versteht
sowie eine Kuh und 2 Schweine
zu versorgen hat, bei gutem
Lohn auf sofort gesucht.
Gute Behandlung.
Offerten unter E. 2. 1010
an die Exp. d. Bl.

Bimmergarten.
Baus- und